

► **Gewerbesteuer**

## Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes bei der Gewerbesteuer-Zerlegung

**Unterhält ein gewerbliches Unternehmen in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten, ist eine Gewerbesteuer-Zerlegung durchzuführen. Als Aufteilungskriterium des Gewerbesteuermessbetrags werden aus der Summe der Arbeitslöhne die Löhne ermittelt, die für Arbeitnehmer der jeweiligen Betriebsstätte angefallen sind (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG).**

In der Praxis ist nun die Frage aufgetaucht, ob das Kurzarbeitergeld nach § 3 Nr. 2a EStG oder die Aufstockungsbeträge nach § 3 Nr. 28a EStG in den Arbeitslohn je Betriebsstätte im Sinne der §§ 29, 31 GewStG einzubeziehen sind.

### PRAXISTIPP

Nach einer Abstimmung auf Bundesländer-Ebene fallen weder das Kurzarbeitergeld noch die Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers unter den für die Gewerbesteuer-Zerlegung maßgeblichen Arbeitslohn.

► **Broschüren und Ratgeber**

## Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

**Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Juni 2021). Der Ratgeber wendet sich an Vereinsvorstände (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung wichtige Themen.**

- Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums NRW (unter [www.iww.de/sl1675](http://www.iww.de/sl1675)) verfügbar

 **FUNDSTELLE**